

## Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung

bitte ausgefüllt und unterschrieben spätestens **3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** zurück:

An  
 Stadtverwaltung Weil der Stadt oder per Fax: 07033 521-160  
 Bürger- und Ordnungsamt Email: ordnungsamt@weil-der-stadt.de  
 Kapuzinerberg 14  
 71263 Weil der Stadt

**Hiermit wird die Durchführung folgender Veranstaltung beantragt:**

### 1. Antragsteller

<b>Beantragender Veranstalter</b> (Institution z.B. Verein, Kirche, Organisation, Privatperson o.Ä.) Name	
<b>Verantwortlicher Ansprechpartner/-in</b> (Vor- und Zuname)	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefon	Handy
Email	

### 2. Veranstaltung

<b>Name der Veranstaltung</b>		
<b>Art der Veranstaltung</b> (Sportveranstaltung, Hocketse, Musikveranstaltung, Umzug o.Ä.)		
<b>Zeitlicher Ablauf – Auf- und Abbau, Veranstaltungszeitraum</b> Hinweis: Die genehmigten Zeiten für Ausschank und Musikdarbietungen können von den beantragten Zeiten abweichen, die genehmigten Veranstaltungszeiten sind maßgebend und zu beachten.		
<b>Aufbau</b> am (Datum)	Uhrzeit (von – bis)	
<b>Veranstaltung</b> (Datum)	Uhrzeit (von – bis)	Ende Ausschank (Uhrzeit)
1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.
4.	4.	4.
<b>Musikdarbietung</b> (Datum)	Uhrzeit (von – bis)	Uhrzeit (von – bis)
1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.
4.	4.	4.
<b>Abbau</b> am (Datum)	Uhrzeit (von – bis)	
<b>Ist der Schilderabbau für die Veranstaltung erwünscht?</b>		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Abbau durch Baubetriebshof gegen Kostenersatz i.H.v. 60,00 €.		

Hinweis: Die Erklärung zum Absperrplan muss in beiden Fällen ausgefüllt werden.
<b>Erwartete Besucherzahl:</b>
<b>Ort der Veranstaltung</b> (Straße, genaue Bezeichnung der Örtlichkeit)
<input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumlichkeiten <input type="checkbox"/> im Festzelt (Größe und max. zulässige Besucherzahl des Festzeltes: _____) <input type="checkbox"/> im Freien
<b>Findet die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche statt?</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Straßengesetz wird hiermit beantragt. Hinweis: Bitte den beigefügten Antrag auf Genehmigung von Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO ausgefüllt und unterschrieben an das Landratsamt Böblingen Fax: 07031 663-1420 oder per Email strassenverkehr@lrabb.de zusenden. Hierfür ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
<b>Zur Beurteilung der Veranstaltungsfläche ist ein aktueller Belegungsplan vorzulegen.</b>
<b>Findet die Veranstaltung auf privater Fläche / im privatem Gebäude statt?</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor. Hinweis: Bei Veranstaltungen in städt. Gebäuden und auf städt. Flächen ist eine Pachtvertrag mit der Liegenschafts-Verwaltung, Frau Hönig, Tel. 07033 521-111 abzuschließen.
<b>Bei der Veranstaltung ist eine Bewirtung mit alkoholischen Getränken geplant?</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz wird hiermit beantragt.
<b>Werden sanitäre Anlagen in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsorts bereitgehalten?</b> <input type="checkbox"/> Ja, welche Art: _____ <input type="checkbox"/> Nein
<b>Ist an der Veranstaltung offenes Feuer vorgesehen?</b> <input type="checkbox"/> Ja, Größe der Feuerstelle _____ m <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Nein
<b>Wird für die Veranstaltung die Nutzung des Geschirrmobiles / Geschirres aus dem Geschirrmobil benötigt?</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Bitte beigefügten Antrag zur Nutzung des Geschirrmobiles ausgefüllt und unterschrieben beilegen
<b>Wird für die Veranstaltung eine Plakatierung im öffentlichen Raum beantragt?</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Bitte beigefügten Antrag zur Nutzung einer Plakatierung ausgefüllt und unterschrieben beilegen. Hinweis: Werbung an den Ortseingangstafeln ist direkt mit dem Baubetriebshof, Tel. 07033 521 240 abzustimmen.
<b>Findet bei der Veranstaltung Live-Musik statt?</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Hinweis: Zur Genehmigung und Anmeldung von Musik denken Sie bitte an die GEMA. Den Antrag finden Sie auf der Homepage der GEMA unter: gema.de
<b>Wird für die Veranstaltung ein Wasser-, Abwasser- oder Stromanschluss benötigt?</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Versorgung erfolgt über private Anschlüsse. <input type="checkbox"/> Ja, Versorgung erfolgt über Anschlüsse der Stadt Weil der Stadt gegen Kostenersatz. Hierfür wenden Sie sich bitte frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die jeweiligen Ansprechpartner der Stadtverwaltung: - Wasser: Wasserwerk Weil der Stadt, Tel. Nr. 07033 3034809 - Abwasser: Baubetriebshof Weil der Stadt Tel. Nr. 07033 521 240 - Strom: Baubetriebshof Weil der Stadt Tel. Nr. 07033 521 240

**Besonderheiten:**

**Ich versichere, dass die vorstehenden Fragen vollständig und richtig beantwortet sind.**

Ort, Datum

Unterschrift

**Alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden wir nur zu dem angegebenen Zweck verarbeiten und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.**

An die

Stadt Weil der Stadt  
Bürger- und Ordnungsamt  
Kapuzinerberg 14  
71263 Weil der Stadt

Fax: 07033 521-160  
ordnungsamt@weil-der-stadt.de

**Erklärung zum Absperrplan**

Veranstaltung:	am:
Veranstaltungsort:	
Verein, Organisation:	
Verantwortlicher für Absperrungen (Name, Handy)	

Der Verantwortliche muss die Beschilderung – auch während der Veranstaltung - anhand des Verkehrszeichenplans überprüfen und vor Abbau der Schilder, die Fläche freigeben. Den Verlust oder die Beschädigung von Verkehrszeichen hat er dem Baubetriebshof zu melden.

Vor Abbau der Verkehrszeichen müssen sämtliche Hindernisse auf der Straßenfläche (z.B. in die Straßenfläche hineinragendes Zelt oder Biertischgarnitur, Materiallager etc.) entfernt werden. Auch nach dem offiziellen Veranstaltungsende befinden sich oft noch Gäste im unmittelbaren Bereich. Solange der Eindruck einer laufenden Veranstaltung besteht bzw. die Aufräumarbeiten nicht abgeschlossen sind, darf auch zum Eigenschutz die öffentliche Straße für den Verkehr nicht freigegeben werden. Außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen (zugedeckte bzw. abgeklebte Schilder) sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

Die eingesammelten Schilder sind beim Baubetriebshof in Merklingen abzugeben. Vereinbaren Sie einen Rückgabetermin mit dem Baubetriebshof unter der Rufnummer 521 240. Bitte bringen Sie alle Verkehrszeichen komplett (Bodenplatte, Pfosten, Schild) zurück.

Grundsätzlich gilt, dass für jede Veranstaltung der Baubetriebshof die Absperrung kostenlos aufstellt. Der Abbau und die Rückgabe der Absperrungen hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

Sofern das Abräumen der Verkehrszeichen und –einrichtungen durch den Baubetriebshof erfolgen soll, wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 60 Euro erhoben.

WirwünschendenkostenpflichtigenAbbaudurchdenBaubetriebshof  ja  nein

Wenn ja, bitte um Abbau am:

..... ab .....

Datum Uhrzeit

.....

Datum Unterschrift

**Alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden wir nur zu dem angegebenen Zweck verarbeiten und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.**

## Antrag auf Überlassung

- des **großen Geschirrmobils** (1 Geschirrspülmaschine, 1 Gläserpülmaschine)
- des **kleinen Geschirrmobils** (1 Geschirrspülmaschine)
- der **Spülgarage** (nur für Veranstaltungen auf dem Marktplatz)
- von **Geschirr**

**Veranstaltung / Datum:** \_\_\_\_\_

**Veranstaltungsort:** \_\_\_\_\_

**verantw. Veranstalter:** \_\_\_\_\_ **Tel.:** \_\_\_\_\_

**verantw. Ansprechpartner:** \_\_\_\_\_

(Name, Straße, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

**Anzahl des benötigten Geschirrs: (bitte Anzahl der Kisten / Bund eintragen)**

<b>Kaffeegeschirr:</b>	<b>Inhalt je Kiste / Bund</b>	<b>Bestellung: Kiste / Bund</b>
Kaffebecher	36	
Kaffeetassen	45	
Kaffeuntertassen	45	
Kuchenteller	45	
Kaffeelöffel	25	
Kuchengabeln	25	

### Essgeschirr I

flache Teller Ø 19,5	45	
Messer	25	
Gabeln	25	

### Essgeschirr II

tiefe Teller Ø 23,5	40	
Suppenterrinen	30	
Löffel	25	

**Die in der Benutzungsordnung enthaltenen Bedingungen werden anerkannt!**

\_\_\_\_\_  
Weil der Stadt, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Terminabsprache zur Abholung mit dem Baubetriebshof Weil der Stadt (Tel. 07033 521 248) erforderlich.**

Alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden wir nur zu dem angegebenen Zweck verarbeiten und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.

An die  
Stadtverwaltung Weil der Stadt  
Bürger- und Ordnungsamt  
Kapuzinerberg 14  
71263 Weil der Stadt

Fax: 07033/521-160  
ordnungsamt@weil-der-stadt.de

**Antrag zur Plakatierung / Banner  
im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Weil der Stadt**

**Plakatierung**       **Banner**

Angaben zur Veranstaltung (Ort, Datum, Zweck usw.)

.....  
.....

Verantwortlicher für die Aufstellung der Plakate:

Name

Tel:

E-Mail:

.....

Anschrift (Straße, Plz, Ort)

.....

Vertreter und Bezeichnung der jur. Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins

.....

Verein ? Kirche ? Organisation ?

.....

Zeitraum der Plakatierung      vom .....      bis .....

(frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn)

Anzahl der Plakate      .....      max. 16 Plakate

**(5 Plakate in Weil der Stadt und in Merklingen  
und in den restlichen drei Ortsteilen jeweils 2 Plakate)**

Ansichtsfläche Plakat      .....      m<sup>2</sup> oder DIN A-Norm, max DIN A0

.....

Datum

.....

Unterschrift

**Alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden wir nur zu dem angegebenen Zweck verarbeiten  
und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern**

## Zur Info

Sondernutzungsgebühr **pro Plakat** für 7 Tage Aufstelldauer – zzgl. 15 Euro Verwaltungsgebühr:

DIN A0	22,00 Euro
DIN A1	11,00 Euro
DIN A2	6,00 Euro
DIN A3	3,00 Euro
DIN A4	2,00 Euro

Sondernutzungsgebühr **pro Banner** für 7 Tage Aufstelldauer - zzgl. 25 Euro Verwaltungsgebühr:

1 Gitter (einseitige Ansicht)	14€ pro Woche
-------------------------------	---------------



An das  
Landratsamt Böblingen  
Amt für Straßenverkehr und Ordnung  
Parkstr. 16  
71034 Böblingen

[strassenverkehr@lrabb.de](mailto:strassenverkehr@lrabb.de)

07031-663 1073 / 07031-663 1401

### Antrag

auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung  
einer Veranstaltung gem. § 29 (2) StVO

auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung  
gem. § 45 StVO

### Veranstalter

Verein/Institution:.....

Straße:.....

Ort:..... E-Mail:.....

### Verantwortlicher Ansprechpartner:

Vor- und Zuname:.....

Mobitel-Nr.:..... E-Mail:.....

### Die Erlaubnis gem. § 29 (2) StVO für folgende Veranstaltung auf öffentlichen Straßen wird beantragt:

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Festumzug           | <input type="checkbox"/> Oldtimerausfahrt              | <input type="checkbox"/> Straßenfest     |
| <input type="checkbox"/> Radrennen           | <input type="checkbox"/> Radtouristikfahrt             | <input type="checkbox"/> Markt           |
| <input type="checkbox"/> Volkslauf/Stadtlauf | <input type="checkbox"/> Motorsportliche Veranstaltung | <input type="checkbox"/> sonstiges:..... |

Name der Veranstaltung.....

Veranstaltungszeitraum: von ..... Uhr bis ..... Uhr

Veranstaltungsort (Gemeinde und Straße(n): .....

Streckenverlauf (nur bei Rennveranstaltungen) / weitere Angaben und/oder Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

**Angaben zur verkehrsrechtlichen Anordnung:**

Dauer der Verkehrsbeschränkung: von ..... Uhr bis ..... Uhr

Betroffene Straße(n) der Verkehrsbeschränkung: .....

Art der Verkehrsbeschränkung:

- Vollsperrung
   
  halbseitige Sperrung
   
  Haltverbot  
 Geschwindigkeitsbeschränkung
   
  sonstiges:.....

ggf. weitere Angaben:.....

**Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung:****---von der Gemeinde/Stadt auszufüllen!---**

Die Veranstaltungserlaubnis nach § 29 (2) StVO wird an den Veranstalter erteilt. **Adressat der damit verbundenen verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 (5) StVO ist die Gemeinde/Stadt.** Bei Veranstaltungen auf Kreis-/ Landes-/ Bundesstraßen wird die Verpflichtung nach § 45 (5) StVO zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung und deren verkehrsrechtliche Abnahme für die Veranstaltung auf die Gemeinde/Stadt übertragen. Sofern die Gemeinde/Stadt damit nicht einverstanden ist, muss die Straßenverkehrsbehörde die Erlaubnis für die Veranstaltung versagen.

Verantwortlicher f.d. Verkehrssicherung: .....

Mobiltel-Nr. d. Verantwortlichen:..... E-Mail:.....

.....  
Ort/Datum.....  
Unterschrift Stadt/Gemeinde.....  
Ort/Datum.....  
Unterschrift Veranstalter**Anlagen:**

- Veranstaltererklärung  
 Veranstalter-Haftpflichtversicherung  
 Lageplan und/oder Verkehrszeichenplan  
 Streckenplan (nur bei Rennveranstaltungen)

**Wichtige Hinweise!!!**

- Eine termingerechte Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn der Antrag frühzeitig eingereicht wird. Bei örtlich begrenzten Veranstaltungen ist eine Antragsfrist von mind. 15 Arbeitstagen einzuhalten.
- Nur bei Vorlage aller Unterlagen ist eine Bearbeitung und somit Genehmigung der Veranstaltung möglich. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen.
- Sollte für Ihre Veranstaltung eine verkehrsrechtliche Anordnung (z.B. wegen Sperrung einer Straße) nötig sein, so wird diese gegenüber der Gemeinde/Stadt ausgestellt.

## Veranstalter-Erklärung

.....  
(Veranstalter Name + Anschrift)

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

An das  
Landratsamt Böblingen  
Straßenverkehrsbehörde  
Parkstr. 16  
71034 Böblingen

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

.....  
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der §§ 16 ff Straßengesetz Baden-Württemberg darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen (500.000 € für Personenschäden, hiervon mindestens 150.000 € für die einzelne Person, 100.000 € für Sachschäden, 5.000 € für Vermögensschäden) sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name in Druckschrift oder Stempel)

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

 \_\_\_\_\_  
 (Versicherungsgesellschaft)

 \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Ort)

 \_\_\_\_\_  
 (Datum)

 An \_\_\_\_\_  
 (Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

 \_\_\_\_\_  
 (Ort)

 Betreff: \_\_\_\_\_  
 (Bezeichnung der Veranstaltung)

 am \_\_\_\_\_  
 (Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: \_\_\_\_\_

**Bestätigung**

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PfIVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PfIVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

\_\_\_\_\_ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), \_\_\_\_\_ Euro für Sachschäden und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.

\_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.

\_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das \_\_\_\_-fache dieser Versicherungssummen.

 \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

 \_\_\_\_\_  
 (Name in Druckschrift und/ oder Stempel)

**DAS AUSFÜLLEN ENTFÄLLT BEI JURISTISCHEN PERSONEN**

(Aktiengesellschaft, GmbH, GmbH & Co.KG, Unternehmergeellschaft, eingetragene Genossenschaft e.G., Stiftungen, Körperschaften, Anstalten, Vereine e.V.)

**Informationsblatt zum Datenschutz**

Mit dem **beiliegenden Antrag auf Genehmigung von Veranstaltungen** erheben wir Sie betreffende personenbezogene Daten, daher möchten wir Sie über folgende Punkte informieren.

**Für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich ist** das Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, 07031-663-0, [posteingang@lrabb.de](mailto:posteingang@lrabb.de). Den **Ansprechpartner für den Datenschutz** erreichen Sie unter [datenschutz@lrabb.de](mailto:datenschutz@lrabb.de), 07031/663-2631.

Die von Ihnen erhobenen Daten werden **zum Zweck des Vollzugs der Straßenverkehrsordnung** verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf **Grundlage** von Artikel 6 Absatz 1 e Datenschutzgrundverordnung i.V.m. **§ 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung**. Ihre personenbezogenen Daten werden an die Gemeinde/Stadt, Polizei, interne Stellen des Landratsamtes, ggfs. Regierungspräsidium, ggfs. Busunternehmer, ggfs. Verkehrssicherungsfirma und ggfs. andere betroffene Landkreise als **Empfänger** weitergegeben. Ihre personenbezogenen Daten werden elektronisch **gespeichert**. Die Papierakten werden in der Regel nach 5 Jahren vernichtet.

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr **Antrag auf Genehmigung** nicht bearbeitet werden

Sie haben als betroffene Person das **Recht**, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, von dem Landratsamt Böblingen Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sowie Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO). Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de) wenden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben stehenden Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe.

**Datum/Unterschrift:** \_\_\_\_\_